

444 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP**5. 9. 1972****Regierungsvorlage**

**Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX
XXXX, mit dem das Landwirtschaftsgesetz
geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

(Verfassungsbestimmung)

Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Landwirtschaftsgesetz, BGBl. Nr. 155/1960, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 79/1963, BGBl. Nr. 412/1970 und BGBl. Nr. 493/1971 sowie des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind vom Wirksamkeitsbeginn dieses Bundesgesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1973 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das

Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht.

Artikel II

Das Landwirtschaftsgesetz wird geändert wie folgt:

§ 12 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1973 außer Kraft.“

Artikel III

(1) Dieses Bundesgesetz tritt am 1. Jänner 1973 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind hinsichtlich des Art. I die Bundesregierung und hinsichtlich des Art. II der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft betraut.

Erläuterungen

Die Geltungsdauer des Landwirtschaftsgesetzes ist derzeit gemäß § 12 Abs. 1 dieses Gesetzes in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 493/1971 mit 31. Dezember 1972 befristet. Die Regelungen des Gesetzes sollen auch im kommenden Jahr die Grundlage für die in Betracht kommenden agrarpolitischen Maßnahmen abgeben. Es wird daher vorgeschlagen, die Geltungsdauer des Gesetzes — wie es auch bei den anderen mit Verfassungsbestimmung versehenen Wirtschaftsgesetzen in Aussicht genommen ist — um ein Jahr zu verlängern.

Art. I des vorliegenden Gesetzentwurfes enthält eine Verfassungsbestimmung, mit der für den Zeitraum der Verlängerung in gleicher Weise wie in den bisherigen Novellen des Landwirtschaftsgesetzes die Kompetenz des Bundes, soweit sie nicht auf Grund des Bundes-Verfassungsgesetzes gegeben ist, begründet wird. Durch die im Art. II enthaltene Änderung des § 12 Abs. 1 des Landwirtschaftsgesetzes wird die vorgeschlagene Verlängerung um ein Jahr bewirkt.